



# Amtsblatt Landkreis Goslar

26/22 vom 29. Juli 2022

## Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR .....	3
Bekanntmachungen .....	3
Planfeststellung für den Neubau eines Radweges zwischen Kirchberg und Münchehof an der L 526 .....	3
Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Goslar (ohne Stadt Goslar) .....	5

# LANDKREIS GOSLAR

## Bekanntmachungen

### Planfeststellung für den Neubau eines Radweges zwischen Kirchberg und Münchehof an der L 526

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt **in der Zeit vom 25.08.2022 bis 26.09.2022** in Goslar, Klubgartenstraße 6, Zimmer 2050 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme erfolgt **nach vorheriger Terminabsprache** unter Tel.: 05321 76-606.

Zudem wird der Plan im Internet unter

<https://owncloud.landkreis-goslar.de/s/i4zMRX6ZJZeeSWs>

**Passwort:** x|t.R4T\Q

zur Verfügung gestellt; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 10.10.2022**, beim Landkreis Goslar oder bei der Stadt Seesen Einwendungen gegen den Plan schriftlich, per E-Mail an [silke.just@landkreis-goslar.de](mailto:silke.just@landkreis-goslar.de) oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 05321 76-606) erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf

dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 83 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekanntgemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

## Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Goslar (ohne Stadt Goslar)

Der Landkreis Goslar erlässt als untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.09, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 25, 26, 33 WHG und § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), vom 19. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern durch technische Hilfsmittel, wie z. B. Pumpvorrichtungen, zur Bewässerung und Beregnung wird auf dem Gebiet des Landkreises Goslar - ausgenommen das Gebiet der Stadt Goslar - bis zum 30.09.2022 untersagt. Die Untersagung gilt auch für Wasserentnahmen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

### **Begründung:**

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Goslar ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 NWG). Das Gebiet der Stadt Goslar ist vom räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen, da diese selbst untere Wasserbehörde ist und im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit entsprechend tätig wird.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Kreisgebiet sehr wenig Wasser. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerökologie und der Wasserhaushalt nachhaltig gestört werden. Die Entnahme von Wasser durch technische Hilfsmittel, wie z. B. Pumpvorrichtungen, verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Fließgewässer ist gem. § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27-31 WHG) zu entsprechen. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, sodass die untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen hat.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell sondern nach allgemeinen Merkmalen (hier: Gewässerbenutzer) bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahme ist gem. § 13 Abs. 1 WHG zulässig, da so schädliche Gewässeränderungen vermieden werden. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Sie ist angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführt, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung steht. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, um die ökologische Funktion der Gewässer als wichtigen Lebensraum zu schützen. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Lebensraumfunktion überwiegt das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Möglichkeit besteht, Wasserentnahmen fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr gewährleistet.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Je nach Entwicklung der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern kann es zu weiteren Einschränkungen von Gewässerbenutzungen durch Allgemeinverfügung kommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Goslar, 28.07.2022  
gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

## Rechtsgrundlagen

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2021, 64), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der derzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), in der derzeit geltenden Fassung zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. S. 2694)